Rechtliche Regelungen zu Netzsperren und regulatorische Situation

Stand Mai 2025

Allgemeine Informationen zu Netzsperren

Technisch betrachtet werden Webseiten über IP-Adressen, also (alpha)numerische Kennungen, identifiziert und angesteuert. IP-Adressen sind jedoch für Internetnutzer:innen schwer zu merken und wenig eingängig und somit für den täglichen Gebrauch wenig praktikabel. Daher werden IP-Adressen üblicherweise lesbaren „Domain-Namen“ wie beispielsweise „www.eco.de“ zugeordnet. Zum Aufrufen einer Internetseite kann dennoch die IP-Adresse *oder* die Domain in die Adresszeile des Browsers eingegeben werden.

Mit Netzsperren können Anbieter von Internetzugangsdiensten verhindern, dass ihre Kund:innen bestimmte Domains oder IP-Adressen über ihren Dienst aufrufen. Insofern bestehen mehrere technische Möglichkeiten:

- DNS-Sperre

Ein „Domain Name System“ (DNS) ist eine Art „virtuelles Adressbuch“, das IP-Adressen und Domain-Namen zuordnet. Richtet ein Internetzugangsanbieter eine DNS-Sperre für eine Domain ein, wird die Zuordnung zwischen der Domain und der zugehörigen IP-Adresse im DNS-Server des Anbieters getrennt. Durch Eingabe der Domain in die Adresszeile des Browsers ist die Internetseite dann nicht mehr zu erreichen. Sie bleibt jedoch weiterhin bestehen. Über die IP-Adresse oder einen alternativen DNS-Anbieter kann die Webseite in der Regel weiterhin geöffnet werden.

- IP-Sperre

Bei der IP-Sperre sperrt der Internetzugangsanbieter den Zugang zu einer IP-Adresse. Den Internetnutzer:innen ist es dann grundsätzlich nicht mehr möglich, durch Eingabe der Domain oder der IP-Adresse in die Adresszeile des Browsers die gewünschte Webseite zu erreichen.

- URL-Sperre

Bei der URL-Sperre werden spezifische Unterseiten einer Webseite und folglich nur Teilbereiche einer Domain gesperrt beziehungsweise umgeleitet. Um eine URL-Sperre umzusetzen, müsste ein Internetzugangsanbieter jedoch den Inhalt des Datenverkehrs analysieren. Der EuGH hat Filtermaßnahmen mittels URL-Sperren in den Entscheidungen „Scarlet“ und

„SABAM“ für unverhältnismäßig und nicht mit den europäischen Grundrechten vereinbar erklärt.

Was spricht gegen Netzsperren?

Grundsätzlich ist die Löschung die wirkungsvollste Lösung im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten. Um die Löschung der rechtswidrigen Inhalte zu erreichen, erfolgt in der Regel eine Kontaktaufnahme zum Inhalteanbieter oder zum Anbieter von Hostingdiensten. Kommen der Inhalteanbieter oder der Anbieter von Hostingdiensten der Löschbitte nach, ist der entsprechende monierte Inhalt für alle Internetnutzer:innen nicht mehr aufrufbar.

Bei Netzsperren hingegen wird im übertragenen Sinn lediglich ein Vorhang vor den illegalen Inhalt gezogen. Über die Sperre als Hindernis wird versucht, die Internetnutzer:innen vom Zugang zu den entsprechenden Inhalten abzuhalten. Allerdings können die Netzsperren relativ einfach umgangen werden, so wie man üblicherweise relativ leicht hinter einen Vorhang schauen kann. Dennoch werden Netzsperren von Gesetzgebung und Aufsicht häufig ins Spiel gebracht, um gegen illegale Internetinhalte vorzugehen, da man hiermit zumindest weniger versierte Internetnutzer:innen vom Zugriff auf illegale Angebote abgehalten möchte.

Zudem führen sowohl IP-Sperren als auch DNS-Sperren häufig zu Overblocking.

Bei DNS-Sperren wird stets der Zugriff auf eine komplette Domain verhindert bzw. umgeleitet. Dadurch sind die gesamte Domain und alle Inhalte (auch die legalen) nicht aufrufbar.

Häufig nutzen zahlreiche Webseiten oder andere Online-Dienste dieselbe IP-Adresse. Wird eine gemeinsam genutzte IP-Adresse durch den Internetzugangsanbieter gesperrt, kann keine der hinter dieser IP-Adresse liegenden Webseiten oder Online-Dienste von den Internetnutzer:innen aufgerufen werden. Hier kommt es somit oft zu einem weitreichenden „Overblocking“ von Webangeboten mit legalen Inhalten.

Allgemeines Haftungsgefüge für Anbieter nach Artikel 4 ff. DSA

Bevor es um die einzelnen nationalen Regelungen geht, die unter verschiedenen Umständen Netzsperren ermöglichen, soll es darum gehen, wer nach den Regeln des DSA wann überhaupt für die Verbreitung illegaler Inhalte haftbar gemacht, sprich für Abhilfemaßnahmen in Anspruch genommen werden kann. Diese Reihenfolge ist wichtig, da gleich mehrere nationale Regelungen entweder explizit oder zumindest indirekt darauf verweisen.

Der DSA definiert relevante Anbieter gesammelt in Artikel 3 lit. g) DSA als „Vermittlungsdienste“. Diese werden dann genauer unterschieden zwischen „Hosting“, „Caching“ und „reine Durchleitung“. Die beiden letztgenannten

Dienste lassen sich im Sinne des DSA und der sonstigen hier aufgeführten Regelungen als Zugangsanbieter bezeichnen bzw. klassifizieren.

Im Rahmen des Haftungsgefüges spielen auch die Contentanbieter eine Rolle, die jedoch im DSA nicht explizit definiert werden. Sie sind diejenigen, die für die Bereitstellung von Inhalten verantwortlich sind, da sie diese auswählen, zum Beispiel als Webseitenbetreiber oder Uploader von Inhalten.

Entsprechend sind Bestrebungen gegen rechtswidrige Inhalte als erstes an sie zu adressieren. Wenn dies nicht erfolgreich ist, ist als Nächstes der Hostanbieter zu adressieren. Deren Haftungspflichten sind in Artikel 6 DSA geregelt. Demnach haftet der Hostanbieter erst dann für rechtswidrige Inhalte, wenn er von diesen Kenntnis erlangt und diese nicht unverzüglich entfernt hat.

Erst wenn die Maßnahmen gegen den Hostanbieter ebenfalls nicht erfolgreich sind, darf der Zugangsanbieter belangt werden. Die Haftungsregelungen für Anbieter von Zugangsdiensten im Sinn von „reiner Durchleitung“ finden sich in Artikel 4 DSA. Für Anbieter von Caching-Diensten ist Artikel 5 DSA relevant.

Anbieter von „Caching“-Diensten haften demnach nicht für die bei ihnen gespeicherten Inhalte, solange sie diese nicht verändern und die allgemeinen Regeln beachten. Sie haften erst, wenn sie Kenntnis von der Entfernung oder Sperrung der bei ihnen gespeicherten Informationen von ihrer ursprünglichen Quelle erfahren bzw. eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat und sie dennoch diese Informationen nicht zügig entfernen.

Zugangsanbieter der „reinen Durchleitung“ haften derweil überhaupt nicht, solange sie weder den Adressaten noch die übermittelten Inhalte auswählen oder die Übermittlung dieser rechtswidrigen Inhalte veranlassen. Allerdings erlaubt Artikel 4 Abs. 3 DSA, dass die Mitgliedstaaten aufgrund von nationalen Regelungen Sperrverfügungen gegen Zugangsanbieter ermöglichen – die Rechtsgrundlage für die folgenden Regelungen. Allerdings dürfen solche Sperrverfügungen gegen Zugangsanbieter – besonders solche der „reinen Durchleitung“ – nur als allerletztes Mittel genutzt werden, um den Zugang zu rechtswidrigen Inhalten zu verhindern.

Ungeachtet dieser Ausnahme sind Anbieter jeglicher Art nach Artikel 8 DSA grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, die über ihre Dienste übermittelten oder gespeicherten Inhalte zu überwachen und auf potenzielle Rechtsverstöße zu überprüfen.

Rechtsgrundlagen für Netzsperren

Trotz der beschränkten Wirksamkeit von Netzsperren und der grundsätzlichen Subsidiarität für die Inanspruchnahme von Anbietern von Internetzugangsdiensten durch das Haftungsgefüge des DSA gibt es eine

Reihe von Regelungen, die in unterschiedlichen Kontexten Netzsperren ermöglichen.

- Netzsperren im Jugendschutz

Rechtsgrundlage/Wo geregelt: § 20 Abs. 1 und Abs. 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) i.V.m. § 109 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV)

Wer darf/ist zuständig: Landesmedienanstalten (durch die KJM)

Netzsperren zum Zwecke des Jugendschutzes dürfen von den Landesmedienanstalten verhängt werden. Die rechtliche Grundlage dafür bildet § 20 Abs. 1 und Abs. 4 JMStV in Verbindung mit und unter Verweis auf § 109 MStV (dort konkret relevant Absatz 1 Satz 2 und Abs. 3). Hiernach ist es den Landesmedienanstalten ausdrücklich erlaubt, eine Sperrung als Maßnahme gegen vorher festgestellte Verstöße anzuordnen.

Sperranordnungen gegenüber Zugangsanbietern sind dabei als Maßnahmen gegenüber Dritten zu klassifizieren und unterliegen in der Folge dem strengen Subsidiaritätsprinzip. Zuvor muss also erfolglos zunächst sowohl gegen den Inhalteanbieter als auch anschließend gegen den Hostanbieter mit dem Begehren einer Unterlassung bzw. Löschung herangetreten worden sein.

Dies ergibt sich aus den Vorgaben des § 109 Absatz 3 MStV sowie aus dem im Vorwort erläuterten Haftungsgefüge für die Verbreitung von Online-Inhalten nach dem DSA, wonach Anbieter von Zugangsdiensten grundsätzlich erst einmal nicht für die Verbreitung verbotener Inhalte haften. Zusätzlich weist § 109 Absatz 3 MStV auf die Regelungen des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) hin. Demnach kann ein Anbieter, der nach Artikel 4 DSA nicht haftet, auch nicht auf Schadensersatz oder die Erstattung der Durchsetzungs- und Verfahrenskosten in Anspruch genommen werden (siehe § 7 Absatz 3 DDG).

Zudem muss nach § 109 Abs. 3 MStV eine Sperre durch den Zugangsanbieter technisch möglich und zumutbar sein. Daher muss die zuständige Landesmedienanstalt bzw. die KJM im Rahmen einer Sperrungsanordnung eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Gesamt-Interessenabwägung vornehmen, welche die mehrdimensionalen Grundrechtsverhältnissen beachtet.

Das bedeutet, dass die Rechte zum Jugendschutz gegen die Rechte der Seite, gegen die die Sperrung erlassen wird, gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Auswirkungen auf die Nutzer, den Content-Anbieter, den Zugangsanbieter und den Jugendschutz sind hierbei zu bedenken.

In den letzten Jahren haben die Landesmedienanstalten mehrmals Unterlassungsanordnungen gegen Anbieter von pornografischen Inhalten verhängt, die sogar gerichtlich bestätigt worden sind (siehe OVG NRW 13 B

1911/21). Demnach wiegt der Jugendschutz in Deutschland so schwer, dass sich ausländische Anbieter nicht auf das Herkunftslandprinzip berufen können und bei Angeboten in Deutschland die deutschen Bestimmungen einhalten müssen. Da diese Unterlassungsanordnungen gegenüber den Anbietern von pornografischen Inhalten jedoch nicht erfolgreich durchgesetzt werden konnten, wurden letztlich und entlang des Haftungsregimes Sperrverfügungen gegen in Deutschland ansässige Zugangsanbieter erlassen. Manche Zugangsanbieter wehren sich gegen diese Sperrverfügungen - inzwischen auch mit Verweis auf den DSA. Nach dem DSA gelten die beanstandeten Porno-Plattformen als very large online platforms, entsprechend sei die EU für die Durchsetzung der Maßnahmen zuständig, und nicht die Medienanstalten. Die entsprechenden Gerichtsverfahren sind jedoch noch nicht abgeschlossen, ein entsprechendes Urteil über die Zuständigkeit steht somit noch aus.

Die bisherigen Sperrverfügungen haben sich schnell als nicht hilfreich erwiesen. Mehrere Anbieter von pornografischen Inhalten haben als Reaktion auf die Sperrverfügungen die Domainnamen ihrer Webseiten geändert und so die Sperrungen umgangen.

- Weitere geplante Netzsperren im bzw. mit Bezug zum Jugendschutz

Rechtsgrundlage/Wo geregelt: Artikel 16 ff. CSAM-VO-E

Wer darf/ist zuständig: Koordinierungsbehörde

Neben den bestehenden Regelungen im MStV sind aktuell weitere Regelungen zum Thema Netzsperren in der Planung. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene CSAM-Verordnung „zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ sieht in den Artikeln 16 ff. besondere Regelungen zu Sperranordnungen im Hinblick auf Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern vor. Da es sich hierbei bisher nur um einen Entwurf und nicht um geltendes Recht handelt, ist nicht absehbar, wie sich die Regelungen in der Praxis verhalten werden, sofern sie Teil der Verordnung bleiben und zu geltendem Recht werden.

- Netzsperren bei Verletzungen des geistigen Eigentums, § 8 DDG

Rechtsgrundlage/Wo geregelt: § 8 DDG

Wer darf/ist zuständig: Inhaber des Rechts am geistigen Eigentum

Anders als in anderen Rechtsgebieten gibt es im Urheberrecht keine zuständige staatliche Behörde, die Sperrverfügungen gegen Zugangsanbieter verhängen kann. Stattdessen ermöglicht es § 8 DDG den

betroffenen Rechteinhabern direkt, solche Sperrungen zu verlangen. Die Anforderungen an eine solche Sperrung sind allerdings sehr hoch. Denn auch hier muss das Haftungsgefüge nach den Artikeln 4 bis 6 des DAS beachtet werden. Eine Sperrung durch einen Zugangsanbieter darf entsprechend nur das allerletzte Mittel sein, wenn die Rechteinhaber alle anderen Mittel erfolglos ausgeschöpft haben. Wie weit sie dafür tatsächlich gehen müssen, zeigt ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2022 (I ZR 111/21). Geklagt hatten mehrere Verlage aus Deutschland, Großbritannien und den USA, deren geistiges Eigentum über mehrere Internetseiten rechtswidrig angeboten wurde. Sie hatten von der Deutschen Telekom die Sperrung der Webseiten verlangt, ohne vorher gegen den Host-Anbieter der Webseiten in Schweden vorzugehen. Der BGH entschied, dass ein Vorgehen gegen den Host-Anbieter entgegen der Argumentation der Verlage zumutbar gewesen wäre. Erst wenn dieses Vorgehen nicht zum Erfolg führt, sei es angemessen, eine Sperre durch Zugangsanbieter zu verlangen.

- Weitere Netzsperren im Urheberrecht

Rechtsgrundlage/Wo geregelt: Ziffern 6, 7 Verhaltenskodex CUII

Wer darf/ist zuständig: Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)

Im Urheberrecht gibt es auch eine Selbstregulierungsinitiative, in deren Rahmen Netzsperren vorgenommen werden. Statt einer behördlichen Aufsichtsstelle gibt es insoweit die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII). Diese ist ein Zusammenschluss von Rechteinhabern von Urheberrechten, wie zum Beispiel die GEMA oder der Games Verband, und Zugangsanbietern wie zum Beispiel der Telekom. Gemeinsam regulieren sie sich selbst und gehen freiwillig gegen Webseiten vor, durch deren Inhalte Urheberrechte verletzt werden. Eine explizite Rechtsgrundlage im Gesetz ist dafür nicht vorhanden, das Verfahren läuft vielmehr nach einem Verhaltenskodex ab, den die CUII sich selbst gegeben hat. Demnach muss ein Rechteinhaber einen Antrag an den Prüfungsausschuss der CUII stellen, dessen Vorsitz ein ehemaliger Richter innehaben muss. Dieser Ausschuss prüft den Antrag unter Berücksichtigung gängiger Rechtsprechung und lehnt den Antrag entweder ab, oder spricht eine Empfehlung zur Sperrung aus. Bevor eine Empfehlung umgesetzt werden darf, überprüft die Bundesnetzagentur die Entscheidung. Erst nach ihrer Zustimmung wird die Entscheidung den Zugangsanbietern zugestellt. Diese setzen die Empfehlung anschließend freiwillig um, jedoch erlaubt ihnen Ziffer 10 des Verhaltenskodex explizit, bei rechtlichen Bedenken eine Beschwerde einzureichen und gegen die Entscheidung vor Gericht zu ziehen.

Auch wenn dieses Vorgehen der CUII nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber geregelt ist, läuft es dennoch im Einklang mit geltendem Recht ab. Die bereits mehrfach zitierte Regelung in § 8 DDG stellt keine formellen Vorgaben wie einen Richtervorbehalt an eine Sperrung. Insofern besteht hier kein Widerspruch mit dem Verfahren der CUII.

Jedoch gab es in der Vergangenheit bereits einiges an Kritik am Verfahren der CUII, sowie Gerichtsentscheidungen in anderen Fällen, die wegweisend für ihre Arbeit sein könnten. 2024 musste die CUII einige Sperrempfehlungen wieder aufheben, nachdem Recherchen von Journalisten ergeben hatten, dass mehrere Domains inzwischen nicht mehr zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen genutzt wurden und zum Verkauf freigegeben waren. Ferner entschied das OLG Dresden in einem Rechtsstreit zwischen einem Rechteinhaber und dem Anbieter eines DNS-Resolver-Dienstes, dass diese bei Urheberrechtsverletzungen nicht als Störer nach § 8 DDG, geschweige denn als Mittäter nach § 97 UrhG, in Haftung genommen werden könnten (siehe OLG Dresden 14 U 503/23). Dies stehe auch im Einklang mit dem mehrmals erwähnten und oben erklärten Haftungsprivileg aus Artikel 4 DSA. Schließlich habe auch hier der Rechteinhaber nicht alle möglichen milderen Mittel ausgeschöpft, zum Beispiel eine Sperrung über den Host-Anbieter. Auch wenn das Urteil die Arbeit der CUII nicht direkt als unrechtmäßig erklärt, zeigt es doch die enormen rechtlichen Hürden auf, bis eine solche Sperre tatsächlich legal ist.

- Netzsperren im Finanzrecht

Rechtsgrundlage/Wo geregelt: § 37 I 1, 4 KWG

Wer darf/ist zuständig: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Auch im Finanzrecht sind Sperrverfügungen möglich. Die Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht (BaFin) darf gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 und 4 Kreditwesengesetz (KWG) die Einstellung des Geschäftsbetriebs verlangen, wenn dieser gegen bestimmte Vorgaben verstößt. Nach Satz 4 darf die BaFin die dafür nötigen Maßnahmen auch gegen Unternehmen richten, die an der Anbahnung, dem Abschluss oder der Abwicklung beteiligt waren. Das Gesetz erwähnt weder Sperrungen als Maßnahme noch Zugangsanbieter als Adressaten explizit, doch es gibt genauere Auslegungen durch Gerichtsurteile.

Ein Zugangsanbieter hatte gegen die BaFin vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main geklagt, die die Sperrung der Webseite eines Finanzdienstleiters in den Niederlanden verlangte (siehe VG FFM 7 K 800/22). Die BaFin hatte gegen den Dienstleister ermittelt, da dieser für seine Geschäfte nicht die benötigte Genehmigung hatte. In Kooperation mit der niederländischen Aufsichtsbehörde hatte die BaFin den Dienstleister ausfindig gemacht und zur Einstellung der Geschäfte aufgefordert, jedoch ohne Erfolg. Daraufhin forderte sie die Sperrung der Webseite. Das Gericht bestätigte, dass § 37 KWG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage für solche Sperrverfügungen sein kann, da diese eine mögliche Maßnahme zur Einstellung des Geschäftsbetriebs sind. Ferner kann sie auch auf Zugangsanbieter angewendet werden, die vom Gericht explizit als

Unternehmen angesehen werden, das an der Abwicklung nach § 37 I 4 KWG beteiligt ist. Allerdings hielt das Gericht diese Maßnahme hier nicht für verhältnismäßig, da die Behörde nicht sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft habe, die Webseite beim Host-Anbieter sperren zu lassen. Auch wenn dies nicht erfolgsversprechender sei als die Sperrverfügung gegen den Zugangsanbieter, hätte die Behörde diesen Weg gehen müssen. Eine Sperrverfügung gegen einen Zugangsanbieter dürfe nur das allerletzte Mittel sein. Diese Argumentation der Sperrung durch den Zugangsanbieter als allerletztes Mittel deckt sich mit der Argumentation im bereits geschilderten Fall im Urheberrecht und dem Haftungsgefüge nach dem DSA, auch wenn das KWG dieses nicht ausdrücklich erwähnt. Auch im Finanzrecht ist eine Sperrverfügung gegen Zugangsanbieter in der Theorie also möglich, in der Praxis jedoch so schwer zu erreichen, dass sie kaum rechtlich sicher erreichbar ist.

- Netzsperren im Glücksspielrecht

Rechtsgrundlage/Wo geregelt: § 9 I 3 Nr. 5 GlüStV

Wer darf/ist zuständig: Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL)

Im Glücksspielrecht dürfen Sperrverfügungen von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) erlassen werden. Die Rechtsgrundlage dafür bildet § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in Verbindung mit den ursprünglich in den §§ 8 bis 10 TMG enthaltenen Haftungsregelungen, die sich nunmehr im DSA wiederfinden (s.o.) (Hinweis: der Wortlaut des GlüStV spricht noch immer vom TMG, das seit 2024 außer Kraft und durch die Regelungen des DDG bzw. DSA ersetzt sind). Das bedeutet, dass die GGL auch von Zugangsanbietern verlangen kann, dass der Zugang zu bestimmten Webseiten gesperrt wird, solange die allgemeinen Voraussetzungen für die subsidiäre Inanspruchnahme der Zugangsanbieter erfüllt sind In der Praxis ist das nicht immer eindeutig, wie die Rechtsprechung zeigt (siehe OVG RP 6 A 10998/23). In diesem Fall hatte ein Zugangsanbieter gegen eine Sperrverfügung der GGL geklagt, die die Sperrung mehrerer Glücksspielseiten mit Sitz in Malta verlangt hatte. Das Gericht war der Ansicht, dass die Sperrverfügung rechtswidrig sei. Die Regelung aus § 9 I 3 Nr. 5 GlüStV sei nur bei nach den §§ 8 bis 10 TMG (nunmehr: Art. 4 – 6 DSA) verantwortlichen Diensteanbietern anwendbar. Der reine Anbieter eines Internetzugangs sei demnach aber nicht verantwortlich für verletzende Handlungen, die über den von ihm angebotenen Internetzugang begangen werden. Eine durchsetzbare und gerichtlich gestützte Sperrverfügung gegen einen Zugangsanbieter – zumindest nach dem GlüStV – erscheint in der Praxis fast unmöglich.

- Netzsperren gegen russische Webseiten

Rechtsgrundlage: Artikel 2f Absatz 1 VO Nr. 833/2014, nach der Änderung durch Artikel 1 VO 2022/350, aufgrund von Artikel 215 AEUV

Wer darf/ist zuständig: EU-Kommission, Landesmedienanstalten

Zum Abschluss geht es noch um einen besonderen Fall von Netzsperren, nämlich gegen russische Angebote aufgrund von Sanktionen gegen den Angriffskrieg gegen die Ukraine. Bereits nach der Annexion der Krim im Jahr 2014 hatte die EU im Rahmen der dazu erlassenen Verordnung Nr. 833/2014 Sanktionen gegen russische Unternehmen verhängt, zu denen sie laut Art. 215 AEUV befugt ist. Nach dem Angriff auf die Ukraine 2022 erließ die EU eine neue Verordnung 2022/350, durch die die ursprüngliche Verordnung um weitere Sanktionen ergänzt wurde. Der neu eingefügte Art. 2f verbietet Betreibern die Sendung oder Verbreitung der Angebote Russia Today Deutschland und Sputnik. Dieses Verbot umfasst „die Übertragung oder Verbreitung über Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -Anwendungen, unabhängig davon, ob sie neu oder vorinstalliert sind.“ Entsprechend sind auch Zugangsanbieter von diesem Verbot erfasst.